Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung **12.10.2026**
FB4

Schriftliche Bekanntgabe
im Bau- und Verkehrsausschuss – öffentlicher Teil – am 11.11.2026

Auswirkungen der Novellierung der eKFV und der StVO

Die Novellierung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) und Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) wurde am 30. Januar 2026 beschlossen und tritt schrittweise ab 2026/2027 in Kraft.

Mit Wirkung zum 01.03.2027 betrifft dies die Gleichstellung der eKF mit dem Radverkehr. Konkret bedeutet dies, dass überall dort wo heute der Radverkehr mit dem Zusatz „Radverkehr frei" zugelassen ist, ab dem 01.03.2027 auch eKF zugelassen sind. Der FD 66 hat sich als Straßenverkehrsbehörde hierzu im Vorfeld mit der Kreispolizeibehörde und dem FD Sicherheit und Ordnung ausgetauscht und auf eine gemeinsame Vorgehensweise verständigt.

Grundsätzlich soll den Gleichstellungsabsichten des Gesetzgebers gefolgt werden und einheitliche Regelungen für den Radverkehr und eKFs gelten. Diskutiert wurde insbesondere die Regelung in der Fußgängerzone, die zu Lade- und Lieferzeiten von 20-11 Uhr für den Radverkehr und damit ab 01.03.2027 auch für eKFs freigegeben ist.

Die aktuelle Regelung wird vom KOD, von der Polizei und dem FD66 als Kompromiss aus den gleichen Gründen beibehalten, wie sie im Jahr 2024 eingeführt wurde.

- Es besteht keine alternative sichere direkte Routenführung. Abzuwägen ist hierbei die potenzielle Gefährdung der Fußgänger in der Fußgängerzone zu Zeiten mit geringer Fußgängerfrequenz und gleichzeitig stattfindendem Lade- und Lieferverkehr, zu der ohnehin mit Fahrverkehr zu rechnen ist, mit der Gefährdung des Radverkehrs und der eKFs auf der klassifizierten Hauptverkehrsstraße und der „Behinderung" des Kfz-Verkehrs auf Grund der Geschwindigkeitsunterschiede. Kleinteilige, umwegige Routenführungen, die bei einem Fahrverbot für den oberen, steileren Abschnitt der Wilhelmstraße entstehen würden, sollen bewusst nicht erfolgen. Maßgabe soll nach wie vor eine möglichst direkte Verbindung für den Radverkehr und für eKfs mit klaren, nachvollziehbaren Regelungen sein.
- Die 3-Jahres-Unfallauswertung zeigt keine Auffälligkeiten. Es liegt lediglich ein Unfall mit Radfahrerbeteiligung (ohne Fußgängerbeteiligung) vor und ein Unfall mit eKF (mit Fußgängerbeteiligung).
- Grundsätzlich wird Regelbefolgung vorausgesetzt, so dass niemandem pauschal ein Fehlverhalten unterstellt wird. Eine Vorverurteilung bestimmter Gruppen soll nicht erfolgen.
- Es werden regelmäßige Kontrollen und Präventionsarbeit durch die Polizei und den KOD durchgeführt.

Im Auftrag:

Stephan Theo Hammer

Stephan Theo Hammer